

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die  
Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 54 - Zentrale Verfahrensstelle - Dienstgebäude Minden  
Büntestraße 1  
32427 Minden  
E-Mail: [tanja.rosenfeld@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:tanja.rosenfeld@bezreg-detmold.nrw.de)

Ihr Schreiben vom  
E-Mails v. 8.8. / 13.09.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
GT 29-10.24 WT

### Scoping-Termin am 19.11.2024 für die Errichtung einer Trinkwassertransportleitung zwischen Rheda-Wiedenbrück und Rietberg-Varensell (Varenseller Leitung)

Vorhabenträger: Gelsenwasser AG

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung.

#### I. Gegenstand des Antrags

Die Fa. Gelsenwasser AG plant vom Startpunkt / Anschlusspunkt „Wiedenbrück“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück bis zum Zielpunkt / Anschlusspunkt „Rietberg-Varensell“ eine Trinkwassertransportleitung „Varenseller Leitung“ mit einem Durchmesser 600 mm.

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens soll im 4. Quartal 2025 sein. Die Varenseller Leitung soll 2026 bis 2028 realisiert sei, die Inbetriebnahme der Trinkwassertransportleitung ist für 2029 vorgesehen. Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 12,2 km.

Abnahme- und Versorgungsbereiche mit steigenden Wasserbedarf sind laut Scoping-Unterlagen u.a. die Kommunen Rietberg, Verl und Rheda-Wiedenbrück sowie angrenzende Versorgungsbereiche.

Gem. § 15 Abs. 1 UVPG ist die Durchführung eines Scopingtermins am 19.11.2024 vorgesehen.

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:  
Martin Stenzel

Datum  
24. Oktober 2024

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



## II. Fazit

**Die Naturschutzverbände sehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit zum Bau der Wassertransportleitung Varenseller Leitung.**

In den Unterlagen zum Scoping-Termin wird nicht ausreichend detailliert ausgeführt, für welche Wasserversorgungsunternehmen entlang der Varenseller Leitung das von den Wasserwerken an der Ruhr gelieferte Trinkwasser dringend benötigt wird.

Zudem ist nicht ausreichend erläutert, wo und warum nicht aus ortsnahen Vorkommen zusätzliche Grundwasser-Ressourcen erschlossen werden können. Dies ist aber - wenn nicht unverhältnismäßig - gemäß § 50 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesetzlich vorgeschrieben. Dazu reichen die Aussagen zum Gutachten des Büros Aquanta in den Scoping-Unterlagen (s. Kap. 1.3.1) nicht aus.

Der große Eingriff in die Umweltkompartimente durch die Varenseller Leitung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Fernwasserleitung zusammen mit der westlich vorgelagerten OWL- Leitung und der Wiedenbrücker Leitung alternativlos ist. Nur dann sind im Vergleich zu den Kosten der Varenseller Leitung und den Eingriffen in Natur und Landschaft durch diese Leitung die Erschließung zusätzlicher Potenziale ortsnaher Grundwasser-Vorkommen und Berücksichtigung von Wassersparmaßnahmen incl. einer Wasserampel unverhältnismäßig nach § 50 Absatz 2 WHG, sofern der Mehrbedarf laut Wasserversorgungskonzepten der zu beliefernden Wasserversorgungsgebiete und Ihnen zu Grunde liegenden Wasserbedarfsprognosen nachgewiesen werden kann.

**Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren für die Varenseller Leitung – dies gilt auch für die OWL-Leitung und die Wiedenbrücker Leitung – kann erst dann begonnen werden, wenn das öffentliche Interesse nachgewiesen und der Bedarfsnachweis für die zusätzlichen Fernwasserleitungen geführt worden sind. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:**

- Vorlage aller Wasserversorgungskonzepte der Kommunen entlang der Varenseller Leitung (und der beiden anderen Leitungen) und positive Prüfung bzw. Zustimmung durch die Bezirksregierung Detmold. Es betrifft die Kommunen, die Bedarf an Fernwasser aus der Varenseller Leitung anmelden und dieser Bedarf - von einem unabhängigen Gutachter bestätigt - nicht aus eigenen ortsnahen zusätzlichen Grundwasser-Vorkommen gedeckt werden kann. Sollte dies unverhältnismäßig sein, ist dies gutachterlich zu belegen. Zudem müssen in den Wasserversorgungskonzept umfassende Aussagen zu den Möglichkeiten des Wassersparens aufgezeigt werden, wie dies nach § 50 Absatz. 3 WHG vorgeschrieben ist. Darin müssen auch Maßnahmen wie z.B. die Wasserampel enthalten sein.

Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen des BUND vom 26.09.2024 zum von den Stadtwerken Bielefeld GmbH geplanten Anschluss an die Varenseiler Leitung und zum Entwurf des Wasserversorgungskonzept der Stadt Bielefeld, die der Bezirksregierung Detmold vorliegen. Das Wasserversorgungskonzept z.B. der Stadt Rheda-Wiedenbrück, das zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme im Internet verfügbar ist, erfüllt diese Anforderungen nicht.

- Voraussetzung muss auch sein, dass im Rahmen der Scoping- bzw. Planfeststellungs-Verfahren für die vorhergehenden Abschnitte der Trinkwassertransportleitung OWL (welche 2027 in Betrieb genommen werden soll, für die derzeit aber die PF-Unterlagen aber noch nicht ausliegen) ein positiver Bedarfsnachweis geführt werden kann. Wie in der Scoping-Unterlage erläutert, gibt es derzeit dort hier nur in Spitzenzeiten Probleme.
- **Auf diesem Hintergrund sind alle drei Leitungsabschnitte gemeinsam und zeitgleich zu behandeln.**

Auf dem Scoping-Termin wird die Bezirksregierung Detmold gebeten, zum Stand des geplanten Planfeststellungsverfahrens für die OWL-Leitung und die Wiedenbrücker Leitung zu berichten, besonders im Hinblick auf die Notwendigkeit bzw. den Bedarfsnachweis der anzuschließenden Kommunen und Betriebe. Es ist dabei dazulegen, ob und wie in den Kommunen und Betrieben laut vorliegenden Wasserversorgungskonzepten konkret ein Mehrbedarf an Trinkwasser nachgewiesen wurde. Und warum unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen diese Leitungen alternativlos sind. Gegenstand der Berichte sollte auch sein, welche Schwierigkeiten hinsichtlich der Planung der beiden Leitungen bisher aufgetreten sind. Zudem muss ein Nachweis über die für diesen Fernwasserbezug notwendigen Wasserrechte geführt werden.

### **III. Wasserbedarf und Möglichkeiten der Bedarfsdeckung sowie Notwendigkeit der Trinkwassertransportleitung**

Die Varenseiler Leitung - im Kontext der OWL- und Wiedenbrücker Leitung - wird seitens der Fa. Gelsenwasser AG mit einem weiter anhaltendem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum und entsprechend weiter steigendem Wasserbedarf begründet.

Laut Scoping-Unterlage wird dazu ausgeführt: *„... haben die Sommermonate der Jahre 2018 bis 2020 deutlich gemacht, dass für den gesamten Tagesbedarf gegenwärtig noch ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, in Spitzenzeiten jedoch die Kapazitätsgrenzen der Wasserlieferung und -förderung in der Region erreicht werden. Hier ist ein sinkender Trend (der Grundwasser-Stände) deutlich zu erkennen. Mit*

zusätzlichen Brunnen versuchen die Vereinigte Gas- und Wasserwerke (VGW, Tochter der Gelsenwasser AG) und die umliegenden Wasserversorgungsunternehmen (WVU) im ersten Schritt die Förderleistung der Grundwasserwerke aufrecht zu erhalten bzw. mittels vorübergehender Wasserrechte die Förderleistung zu erhöhen. Ein Vorgehen, dass nur kurzzeitig sinnvoll ist, um das Grundwasserdargebot nicht dauerhaft zu überbeanspruchen“.

**Sich in der Begründung eines Mehrbedarfs nur auf zwei Jahre zu beziehen, bei denen es sich um ausgeprägte Hitze-, Dürre- und Wassermangeljahre gehandelt hat, entspricht keiner fachlich fundierten Wasserbedarfsplanung.** Nach dem Merkblatt der Bezirksregierung „Ermittlung des jährlichen Gesamtwasserbedarfs sowie der Bedarfsdeckung, Stand 1/2020“ sind dabei die letzten 10 Jahre zu betrachten. Eine solche Bedarfsanalyse liegt nicht vor.

Es wird dabei auch nicht deutlich, ob und wie sich die Grundwasser-Stände bis Herbst 2024 wieder erholt haben. Dazu wäre es z.B. zusätzlich erforderlich, mit instationären Grundwasser-Modellen das Förderpotenzial der Brunnen bzw. Wasserwerke zu ermitteln.

Weiter heißt es in der Scoping-Unterlage unter Verweis auf den Erlass vom 11.04.2017 des MUNV zur Erstellung von Wasserversorgungskonzepten: *„Diesem Erlass folgend wurden im Jahr 2016 für die Gemeinden Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Oelde, Verl und Geseke Wasserverbrauchsprognosen über 10 Jahre bis 2027 entwickelt, die als Summe der Abbildung 3 zu entnehmen sind“.* Die Abbildung stellt gestützt auf eine Zunahme bis 2021 eine weitere prognostizierte Zunahme des Wasserbedarfs bis 2027 um ca. 0,4 Mio<sup>3</sup>/a dar. Dabei wird der besonders starke Wasserverbrauch der extremen Dürrephase 2015-2021 einfach hochgerechnet. Der enorme Aufwand einer Fernwasserleitung und der damit verbundene Eingriff kann u.E. nicht auf solch unsichere Daten gestützt werden. Es müssen u.E. gutachterlich bestätigte Wasserbedarfsprognosen für die zitierten Orte bis 2050 vorliegen.

An dem Beispiel wird klar, dass es unverzichtbar ist, alle aktuellen Wasserversorgungskonzepte aus dem Versorgungsgebiet in das Verfahren einzubringen.

### **Unterlagen zu den Wasserversorgungsunternehmen entlang der geplanten Fernwasserleitung fehlen**

Zu den Transportkapazitäten findet man in der Vorlage folgende Angaben: *„Die Transportkapazität zwischen GELSENWASSER und VGW wird zunächst auf bis zu 4,3 Mio. m<sup>3</sup>/a erhöht (Unterlagen Scoping-Termin S. 17). Die Wiedenbrücker Leitung als Fortführung der OWL-Leitung schafft eine zusätzliche Einspeisung in das Versorgungsnetz der VGW. Diese redundante Verbindung erhöht nicht nur die Versorgungssicherheit weiter, sondern auch die mögliche **Transportkapazität auf bis zu 7 Mio. m<sup>3</sup>/a**“*

(S. 18). *Der Ausfall des Wasserwerk Mühlgrund (der Fa. Gelsenwasser/VGW) oder den Bezugsausfall von der Aabach-Talsperre kann bis zur Wiederinbetriebnahme vollständig kompensiert werden“ (S. 18/19).*

Wie unter Punkt II. ausgeführt sind die Angaben in den Unterlagen zum Scoping-Termin nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Es fehlen Erläuterungen, für welche Wasserversorgungsunternehmen (WVU) entlang der Varenseller Leitung das von den Wasserwerken an der Ruhr gelieferte Trinkwasser dringend benötigt wird. Zudem ist nicht ausreichend erläutert, wo und warum nicht aus ortsnahen Vorkommen zusätzliche Grundwasser-Ressourcen erschlossen werden können.

### **Annahmen zur künftigen Grundwasserneubildung fehlerhaft**

Weiter heißt es in der Scoping-Unterlage: *„Neben einer Veränderung des Verbraucherverhaltens wirken sich die bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (lange Trocken- und Hitzephasen) negativ auf die in der Region Ostwestfalen verfügbaren Wasserressourcen aus“.* Dazu werden an nur einem Beispiel (Wasserwerk Rheda -Wiedenbrück) tendenziell sinkende Grundwasserstände grafisch dargestellt. Daraus lässt sich kein verlässlicher Trend für die Folgejahre ableiten. Ein solcher Trend widerspricht den aktuell vom LANUV NRW veröffentlichten Studien. Entwicklungen wie am Beispiel Rheda-Wiedenbrück gibt es örtlich, dem Trend für NRW bzw. den Prognosen des LANUV für NRW entsprechen sie nicht.

Wir verweisen dazu auf die schon genannte Stellungnahme des BUND vom 25.9.2024 zum Wasserversorgungskonzept Bielefeld und einer geplanten Fernwasserleitung Varensell-Bielefeld, S. 10-12. Nach den dort zitierten Studien des LANUV ist NRW-weit bis 2050 von gleichbleibenden oder sogar möglichen höheren Werten bei der Grundwasserneubildung bis 2070 auszugehen. Für den Bedarfsnachweis der Varenseller Leitung sind diese Studien mit Blick auf die Trinkwassergewinnung aus örtlichen Quellen und mögliche Ausbaupotenziale zu berücksichtigen. Nur anhand eines Beispiels lässt sich ein Trend zu sinkenden Grundwasserständen und ein daraus abgeleiteter Mehrbedarf für das gesamte Versorgungsgebiet nicht ableiten.

### **Zunahme bei dem Wasserbedarf großer Betriebe? Das Beispiel Tönnies.**

In der Scoping-Unterlage wird behauptet: *„Im Gegensatz zu den anderen Versorgungsnetzen der GELSENWASSER AG steigt der Wasserverbrauch im VGW-Nordgebiet stetig an“.* Das wird auch mit einem steigenden Bedarf von neuen oder erweiterten Industrie- und Gewerbebetrieben begründet. Auch hier fehlen detaillierte Belege. Es lohnt an der Stelle, Betriebe mit besonders hohem Trinkwasserverbrauch in den Blick zu nehmen, z.B. die Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück.

Ein Ziel der OWL-Leitung und Wiedenbrücker Leitung ist es, für den Schlachtbetrieb der Fa. Tönnies dauerhaft die sehr hohe Wassermenge von jährlich 1,4 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser aus dem Wasserwerk Rheda-Wiedenbrück bereit zu stellen. Die von der Fa. Tönnies verbrauchte Trinkwassermenge von bis zu 6.500 m<sup>3</sup> täglich bzw. bis zu 1,4 Mio. m<sup>3</sup> jährlich entspricht etwa dem Gesamtwasserbedarf für die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und aller anderen Gewerbebetriebe. Das Wasserwerk Rheda-Wiedenbrück kann maximal 5.060 m<sup>3</sup>/Tag liefern. Das für die Versorgung der Bevölkerung in Rheda-Wiedenbrück benötigte Wasser muss die Stadt deshalb aus anderen Versorgungsgebieten zukaufen.

Mit einem neuen Programm „Agenda t30“ hat die Fa. Tönnies Nachhaltigkeitsziele veröffentlicht, nach denen der Verbrauch von Trinkwasser halbiert werden soll (vgl. <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/so-begruent-toennies-zukunft-landwirte-dafuer-tun-565339>). Diese Angabe ist vor einer Konkretisierung des Planfeststellungsverfahrens zu klären, auch unter dem Gesichtspunkt, dass seit Jahren der Fleisch-Konsum sinkt. Sollte die Angabe der Fa. Tönnies realistisch sein, stünden 0,7 Mio. m<sup>3</sup>/a zusätzlich zur Verfügung und würden zusammen mit anderen Maßnahmen wie der Erschließung zusätzlicher Grundwasser-Vorkommen und Wasserspar-konzepten seitens der Kommunen und weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe den Bau der OWL-Leitung, der Wiedenbrücker Leitung sowie auch der Varenseller Leitung überflüssig machen.

### **Durchleitung von Fernwasser nach Bielefeld?**

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH planen einen Anschluss an die Varenseller Leitung mit einem Abzweig in Richtung Bielefeld-Sennestadt an die eigene Leitungsinfrastruktur. Darüber wird aktuell in den Ratsausschüssen der Stadt Bielefeld beraten. Über die Varenseller Leitung sollen laut geplantem Gemeinschaftsunternehmen ab 2030 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a geliefert werden, perspektivisch 4 Mio.m<sup>3</sup>/a. Bis 2030/2050 sehen die Stadtwerke Bielefeld GmbH sogar unter Worst-Case-Bedingungen eine zusätzlichen Wasserbedarf von 6,8 Mio. m<sup>3</sup>/a. Damit wäre fast die gesamte verfügbare Kapazität der Varenseller Leitung mit 7 Mio. m<sup>3</sup>/a gebunden.

Der BUND hat in zwei umfangreichen Stellungnahmen vom 26.09.2024 und 14.10.2024 (s. unter Punkt II.), die der Bezirksregierung Detmold und dem Umweltministerium (MUNV NRW) vorliegen, dargelegt, dass ein Anschluss der Stadtwerke Bielefeld GmbH an die Varenseller Leitung für eine langfristig sichere Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nicht erforderlich ist. Der von den Stadtwerke Bielefeld GmbH zur Begründung der Notwendigkeit dieses Fernwasserbezugs genannte Mehrbedarf in Höhe 6,8 Mio. m<sup>3</sup>/a bis 2050 ist nach der der Bezirksregierung vorliegenden Wasserbedarfsprognose 2050 nicht belegt.

Der wirklich benötigte Mehrbedarf kann nach eigene Angaben der Stadtwerke Bielefeld durch eine zusätzliche Förderung aus ortsnahe Grundwasser-Vorkommen, Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserwerke und Nutzung von Grundwasser-Ressourcen bzw. Wasserrechten von Firmen, die diese nicht mehr benötigen wie z.B. die Fa. Windel – hier besteht allein eine Reserve von ca. 0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a – gedeckt werden.

Nach Auffassung des BUND soll die Vareneller Leitung (und damit auch die OWL-Leitung und die Wiedenbrücker Leitung) v.a. dazu dienen, die Stadtwerke Bielefeld GmbH als „Drehkreuz“ für die Versorgung von bestehenden Anschluss-Kommunen wie Herford, Oerlinghausen und Detmold sowie zukünftig Steinhagen, Halle und Borgholzhausen auszubauen. Laut Entwurf des Wasserversorgungskonzeptes für die Stadt Bielefeld und den Präsentationen der Stadtwerke Bielefeld GmbH in den Ratsausschüssen der Stadt Bielefeld ist der prognostizierte zukünftige Mehrbedarf von 4,27 Mio. m<sup>3</sup>/a v.a. mit einer erhöhten Lieferung der Anschluss-Kommunen und einem auch von der Bezirksregierung Detmold in der Mail vom 06.10.2021 kritisierten viel zu hohem Netzverlust in Höhe von 1,61 Mio. m<sup>3</sup>/a begründet. Unklar ist auch, ob der Mehrbedarf gutachterlich nachgewiesen ist und/oder Möglichkeiten für eine zusätzliche Förderung ortsnahe Grundwasser-Vorkommen gegeben sind.

**Der BUND beabsichtigt, gutachterlich den Wasserbedarfsnachweis der Stadtwerke Bielefeld GmbH und die Möglichkeiten zusätzlicher Grundwasser-Ressourcen überprüfen zu lassen.**

**Wenn die Stadtwerke Bielefeld GmbH die 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a an Fernwasser aus der Vareneller Leitung nicht benötigen, stellt das möglicherweise die Wirtschaftlichkeit zumindest dieser Leitung, möglicherweise aber auch der anderen beiden Leitungen in Frage.**

**Auch das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass alle drei Leitungsabschnitte der Gelsenwasser-Fernwasserleitung von Beckum nach OWL hinsichtlich der Verfahren zeitlich zusammen betrachtet werden müssen.**

Darüber hinaus muss es nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Ziel sein, Niederschlagswasser länger in Landschaft und Siedlungen zu halten, um Grundwasserstände zu stützen, das Trockenfallen von Bächen und Flüssen zu verhindern und letztlich wieder über mehr Grundwasser für menschliche Nutzungen verfügen zu können. Dazu gibt es sowohl in der Scoping-Unterlage für alle drei genannten Leitungen sowie in den Wasserversorgungskonzepten z.B. von Bielefeld und Rheda-Wiedenbrück keine Aussagen.

**Warum reicht das vorhandene Netz nicht aus, einen möglichen Mehrbedarf an Trinkwasser im Versorgungsgebiet zu transportieren?**

In der Scoping-Unterlage heißt es auf Seite 9: *„Die Ortsnetze der Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Teilgebiet Oelde und Verl sind über ein Transportnetz miteinander verbunden. Dieses wird auch als „VGW-Nordgebiet“ bezeichnet (Abbildung 1). Es wird aus mehreren Quellen mit Trinkwasser gespeist.“* Die zitierte Abb. 1 zeigt, dass die Wasserversorgung der Teilgebiete, die laut Vorlage künftig über die geplante Varenseller Leitung (mit) versorgt werden sollen, schon über die vorhandenen Leitungsnetze versorgt wird. Warum dennoch eine zusätzliche 60 cm-Leitung benötigt wird, wird nicht dargelegt. Ein Nachweis ist im weiteren Verfahren zu erbringen. Dabei ist wie erwähnt zu klären, ob nicht wie oben beschrieben ein wesentlicher Zweck wenn nicht Hauptzweck der Varenseller Leitung die Durchleitung von Fernwasser in das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld GmbH ist. Wo es aus unserer Sicht für eine sichere Wasserversorgung nicht benötigt wird.

### **Zur Verfügbarkeit des Wassers im Ruhreinzugsgebiet**

In der Scoping-Unterlage S. 17 wird ausgeführt, dass *„in den vergangenen heißen Sommern die Ruhr sich als verlässliche Bezugsquelle für die Trinkwasserverteilung erwiesen hat. Insgesamt werden der Ruhr jährlich ca. 400 Mio. m<sup>3</sup> Wasser zur Trinkwasserversorgung entnommen. Dass diese und weitere Mengen zur Verfügung stehen, ermöglicht das Talsperrensystem des Ruhrverbands im Sauerland“*. Auch nach Aussage der Stadtwerke Bielefeld GmbH stehen Wasserreserven von bis zu 200 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr für Fernwasser zur Verfügung.

Das zu liefernde Wasser für die OWL-, Wiedenbrücker- und Varenseller Leitung und einer weiter geplanten Anschlussleitung nach Bielefeld stammt nach den Ausführungen der Gelsenwasser AG aus den Wasserwerken Halingen und Echthausen an der Ruhr. Beide Wasserwerke sind auf die Bewirtschaftung der sogenannten Nordgruppe der Ruhrtalsperren angewiesen. Diese umfasst die Henne-, die Sorpe- und die Möhnetalsperre. Die Ruhrtalsperren sind in den vergangenen Jahren immer wieder stark beansprucht worden. So wurde seit 2018 fast regelmäßig seitens des Ruhrverbands der Antrag gestellt, die Abgabe aus den Talsperren zu reduzieren und am Pegel Villigst/Ruhr einen Abfluss von 5,4 m<sup>3</sup>/s sicherzustellen gegenüber dem derzeit noch im Ruhrverbandsgesetz festgeschriebenen Abfluss von 8,4 m<sup>3</sup>/s. Damit die Versorgung dennoch gewährleistet blieb, wurde also mehr Wasser zurückgehalten.

Diese Reduzierung wurde für sinnvoll und notwendig erachtet, weil in den vergangenen Jahren zunehmend längere Hitze- und Trockenperioden auftraten. Es ist zu besorgen, dass dieser Trend sich mit zunehmender Erwärmung weiter fortsetzt.

Tatsächlich zeichnen sich im Einzugsgebiet der Ruhr im Zuge des Klimawandels Versorgungsprobleme ab. Wie sonst lässt sich erklären,



dass die Landesregierung aktuell plant, das Ruhrverbandsgesetz zu ändern. Die Gesetzesänderung wird ganz offen mit zukünftig möglichen Wasser-Versorgungsproblemen im Ruhrgebiet begründet. Das Ruhrverbandsgesetz regelt die Steuerung der Talsperren, mit denen die Abflüsse der Ruhr ausgeglichen und auch in Niedrigwasserzeiten aufrechterhalten werden können. Entsprechende Vorgaben zur Pegelsteuerung sind im Ruhrverbandsgesetz verankert. Um ausreichende Füllstände in den Talsperren sicherzustellen, hat das MUNV NRW in den vergangenen Trockenjahren bereits befristet reduzierte Mindestabflüsse durch Einzelfallentscheidung zugelassen. Jetzt soll das dauerhaft im Gesetz verankert werden. Den Umweltverbänden wurde der Entwurf der geplanten Gesetzesänderung im April 2024 zur Stellungnahme vorgelegt. Laut Aussage des Ruhrverbandes sei ohne diese Gesetzesänderung die Trinkwasserversorgung im Ruhrgebiet gefährdet.

In ihrer Stellungnahme vom 23.4.2024 weisen die NRW-Umweltverbände BUND, LNU und NABU besonders auf mögliche negative Folgen für den ökologischen Zustand der Ruhr und die Gewässerlebensräume bei einer Verringerung der Mindestabflüsse in der Ruhr hin. In der Stellungnahme heißt es:

*„Insgesamt führen die vielfältigen Belastungen dazu, dass der ökologische Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie ab dem Großraum Arnsberg flussabwärts weitgehend unbefriedigend bis schlecht ist. Die Ergebnisse zeigen deutlich, wie stark die ökologischen Funktionen der Ruhr durch die intensive Nutzung beeinträchtigt werden. Die Wasserführung von Fließgewässern und ihren Auen ist der primäre Bestimmungsfaktor der Artenvielfalt. Insbesondere bei Niedrigwasserabflüssen werden Flachwasserbereiche und Nebengerinne, also die flussgebundenen Lebensräume, verstärkt abgekoppelt oder gehen ganz verloren. Die für die Lebensgemeinschaft der Ruhr entscheidende Vielfalt würde somit weiter abnehmen, wenn Laichplätze, Aufwuchshabitate sowie Nahrungs- und Ruhebereiche für Fische verloren gehen.“*

Der geplante erhebliche Wasserentzug zugunsten anderer Flussgebiete geht zu Lasten des Grundwasserspiegels in der Ruhraue und zu Lasten der Ruhr selbst mit seinen bekannt nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna und trägt auch zur Entstehung von lokalen Hitzeinseln und so zu einer Beeinträchtigung der Bevölkerung bei. Zudem bestehen im Oberstrom der Wasserwerke Halingen und Echthausen eine Vielzahl von Klärwerken mit erheblichen Zuläufen aus Gewerbe- und Industriegebieten, die gereinigtes Abwasser in die Ruhr leiten. Die Kläranlagen sind aber nur in der Lage, einen geringen Teil der Spurenstoffe wie z.B. Medikamentenrückstände und PFAS aus dem Abwasser zu entfernen. Besonders in Niedrigwasser-Zeiten erhöhen sich damit die Schadstoffkonzentrationen im Ruhrwasser, das dann zur Anreicherung von Uferfiltrat/Grundwasser über Versickerungsbecken verwendet wird. Dies unter dem Gesichtspunkt, dass laut Änderung des Ruhrverbandsgesetzes der Niedrigwasserabfluss der Ruhr zukünftig weiter reduziert werden soll.

Insgesamt besteht also ein nicht unerhebliches Risiko für die Förderung von Wasser im Ruhrtal und damit für eine gesicherte Lieferung von Fernwasser über die vier geplanten Fernwasserleitungen von Beckum nach Bielefeld (vgl. dazu auch die Stellungnahmen des BUND vom 25.09.2024 zum von den Stadtwerken Bielefeld GmbH geplanten Anschluss an die Varenseller Leitung und zum Entwurf des Wasserversorgungskonzept der Stadt Bielefeld, die der Bezirksregierung Detmold vorliegen).

**Die Aussage der Fa. Gelsenwasser „die Ruhr als verlässliche Bezugsquelle für die Trinkwasserverteilung“ und die Tatsache, dass das MUNV NRW eine Änderung des Ruhrverbandsgesetzes mit einer Absenkung des Mindestwasserabflusses in der Ruhr zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Ruhrgebiet plant, passen nicht zusammen. Der BUND hat in einer Anfrage nach Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der Bezirksregierung Arnsberg genau zu diesem Thema nachgefragt.**

#### **IV. Anmerkungen zur Unterlage zum Scoping-Termin für das Planfeststellungsverfahren vom 01.09.2024**

Sollte die Bezirksregierung Detmold entgegen den im Punkten **II und III** genannten Fakten dennoch beabsichtigen, ein Planfeststellungsverfahren für die Trinkwassertransportleitung von Rheda-Wiedenbrück nach Rietberg-Varensell durchzuführen, wird für den Scoping-Termin und die Planfeststellungs-Unterlagen auf Folgendes hingewiesen bzw. gefordert:

##### **IV.1. Allgemein**

1. Es ist ausführlich zu erläutern, dass Alternativen zur Varenseller Leitung nicht verhältnismäßig sind nach § 50 Abs. 2 WHG. Neben wirtschaftlichen Aspekten sind dabei die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Varenseller Leitung, aber auch schon im Vorfeld durch die OWL-Leitung und die Wiedenbrücker Leitung, zu berücksichtigen.

2. In den Unterlagen zur Planfeststellung muss ersichtlich sein, dass alle Grundstückseigentümer mit der Leitungsverlegung auf ihren Grundstücken einverstanden sind und dass z.B. eine entsprechende Baulast eingetragen ist.

3. Neben dem UVP-Bericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ist zusätzlich ein Hydrogeologisches Gutachten für den gesamten Leitungsverlauf zu erarbeiten.

## **IV.2. Natur und Landschaft**

1. Die Naturschutzverbände akzeptieren nicht, dass die Varenseller Leitung nur in einem Abstand von 10 m am Naturschutzgebiet (NSG) „Im Binner“ (S. 35) vorbeigeführt werden soll. Hier ist ein deutlich größerer Abstand mit einer Verschwenkung der Leitung erforderlich.

2. Die Varenseller Leitung soll im Bereich des NSG „Im Merschgraben“ in nur ca. 150 m Abstand verlegt werden. Hier ist ausführlich zu erläutern, wie der Schutz des NSG baulich gewährleistet werden soll.

3. Für verbleibende, nicht vollständig ausgleichbare Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsstreifen werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche notwendig. Diese sind flächenscharf zu benennen. Die rechtliche Verfügbarkeit muss dokumentiert werden. Vertreter örtlicher Naturschutzverbände sind bei der Suche und Auswahl zu beteiligen.

4. Gesetzlich geschützte Biotop sind zusätzlich in Anlage 2 Schutzgebiete aufzunehmen. Liegen sie im Einflussbereich der Rohrtrasse, sind dazu Aussagen erforderlich.

5. Wie genau sieht die ökologische und naturschutzfachliche Baubegleitung aus? Vertreter örtlicher Naturschutzverbände und Biologischer Stationen sind dabei zu beteiligen.

6. Da naturschutzfachlich relevante Bereiche betroffen sind, ist zu prüfen, ob die in der Scoping-Unterlage genannten Angaben zu folgenden Themen aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichen: Regelüberdeckung i. d. R. 1,20 m, Regelarbeitsstreifen in der freien Feldflur 30,0 m, Regelarbeitsstreifen im Wald 21,0 m, Schutzstreifen 8,0 m (4 m beidseitig der Trassenachse), gehölzfrei zu haltender Streifen 8,0 m (4 m beidseitig der Trassenachse)

## **IV.3 Boden und Gewässer**

### **Boden und Grundwasser**

1. Wie genau sieht die bodenkundliche Baubegleitung aus? Dazu sind konkrete Aussagen erforderlich.

2. Wie ist in den Überschwemmungsgebieten (vgl. Tab. 3 S. 35) beim Bau und unmittelbar danach der Boden gegen Erosion bei Hochwasser geschützt?

3. Konkrete Aussagen, wie insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden (nasse, sowie ton- und schluffreiche Böden (s. S.36) entlang der Rohrtrasse bautechnisch zum Schutz des Bodens besonders gegen Verdichtung und Erosion auch im Hinblick auf die anschließende Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche umgegangen werden soll.

4. Wie wird der Oberboden in einer Mächtigkeit von 1,20 m so eingebaut, dass möglichst Bodenverdichtungen vermieden werden? Welche Kriterien für die Notwendigkeit einer erforderlichen Bodenauflockerung – auch im Hinblick einer Bauabnahme - werden zugrunde gelegt?

5. Es sind zusätzlich Aussagen zu einer Baubegleitung für die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer erforderlich.

6. *„Um die Baugruben von Grundwasser freizuhalten, können in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Das entnommen Grundwasser wird in nahe gelegene Vorfluter eingeleitet“* (S.29). Diese Bereiche sind genau zu beschreiben z.B. hinsichtlich Bodenaufbau, Grundwasser-Stände und Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahmen im Umfeld bes. auf Pflanzen und landwirtschaftliche Nutzung. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Einleitung des Sumpfungswassers auf die Oberflächengewässer? Für die Entnahme und die Einleitung müssen wasserrechtliche Genehmigungen beantragt werden bzw. genehmigungsfähig sein.

6. Auf der Baustelle sind generell biologisch abbaubare Betriebsstoffe einzusetzen.

### **Oberflächengewässer**

1. Im gesamten Verlauf der Trasse der Varenseller Leitung werden eine Vielzahl von Gräben und Oberflächengewässern gekreuzt:

- Eusternbach im Anschluss an Stationierungspunkt SP 1,5.
- Ems bei SP 2,86 nach Querung des Peitzmeierwegs (SP 3,50)
- Ems zwischen SP 4,83 bis SP 5,60
- Ems nach SP 5,70.
- danach u.a. Wapel und Basterflut zwischen SP 8,13 und SP 10,22.

Für diese Bereiche ist für jeden Graben und jedes Oberflächengewässer anzugeben, wie bautechnisch verfahren werden soll. Welche bautechnische Eingriffsminimierungen sind vorgesehen? Welche unvermeidbaren Eingriffe bleiben bestehen und wie werden sie kompensiert?

### **IV.4 Wasserrahmenrichtlinie**

Im Rahmen der UVP und auch im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sind die Auswirkungen der Wasserüberleitung von einem Einzugsgebiet in ein anderes zu untersuchen. Es sind die Auswirkungen einer vermehrten Entnahme aus dem Ruhrsystem insbesondere in Extremsituationen wie mehrjährige, langandauernde Dürreperioden zu ermitteln.

Wie wirkt sich die Entnahme aus dem Gesamtsystem auf die Wasserstände der Talsperren und die Wasserführung der Ruhr aus. Sind hiervon Schutzgebiete betroffen? Führt dies zu einer nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht zu beurteilenden Verschlechterung von Lebensräumen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), Gewässern (Schutzgut Wasser) oder der Trinkwasserversorgung (Schutzgut Mensch)?

Überleitungen von einem Einzugsgebiet in ein anderes sind mit der Höhe der übergeleiteten Wassermengen in das WRRL-Berichtswesen aufzunehmen.

#### **IV.5 Klima**

1. Im Sinne der Vorgabe des Klimaschutzgesetzes sind die Klimaauswirkungen z.B. hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Folge des Rohrleitungsbaus über 12,2 km, aber auch des Einsatzes von Stahlrohren und deren Produktion zu untersuchen. Diese Frage hat auch Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeit gegenüber lokalen Lösungen hinsichtlich der ortsnahen Gewinnung von Grundwasser.

#### **V. Beteiligungen**

Die Naturschutzverbände schlagen der Bezirksregierung Detmold vor, in der Frage des Bedarfsnachweises der geplanten Fernwasserleitung die Bezirksregierung Münster hinsichtlich der Verfahren für die OWL-Leitung und Wiedenbrücker Leitung sowie die Bezirksregierung Arnberg hinsichtlich der wasserrechtlichen Situation der Wasserwerke Halingen und Echthausen hinzuzuziehen.

Zudem wird darum gebeten, vor dem Scoping-Termin am 19.11.2024 über das Vorhaben „Varenseller Leitung“ bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Planungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH für eine Leitungsverlängerung nach Bielefeld sowie über das Wasserversorgungskonzept der Stadt Bielefeld ein Gespräch mit den Naturschutzverbänden zu führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Stenzel